

3.3 Erforderliche Unterlagen und Nachweise für die Beantragung des Wohngelds:

- Ausgefüllter Antrag auf Wohngeld
- Ausgefüllte Mietbescheinigung vom Vermieter, mit Angabe über Größe und Baujahr des Wohnraums
- Verdienstbescheinigung, auszufüllen vom Arbeitgeber
- Mietvertrag und Mietquittung
- Personalausweis oder Reisepass
- Meldebestätigung

Kontaktdaten:



Wiesbaden

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Soziale Arbeit - 510840

Konradinallee 11
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 312222

Agentur für Arbeit Wiesbaden

Klarenthaler Str. 34
65197 Wiesbaden
Tel.: 0611 9494101

Jobcenter Wiesbaden

Konradinallee 11
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 316724

Landeshauptstadt Wiesbaden

Wohnungsnotfallhilfe

Homburger Straße 29, 65197 Wiesbaden
wohnungsnotfallhilfen@wiesbaden.de

Mainz

Amt für soziale Leistungen

Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz
55026 Mainz
Tel.: 06131 12-3620

Jobcenter Mainz

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 19
55130 Mainz
Telefon: 06131 88080

Bundesagentur für Arbeit Mainz

Untere Zahlbacher Straße 27
55131 Mainz
Tel.: 06131 24877

Weitere Hilfestellen

www.arbeitsagentur.de

Serviceseiten der Agentur für Arbeit mit allen Informationen, Broschüren und Anträgen zum Download.

www.bmfsfj.de

Die Seite des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend bietet praktische Tipps und Online-Rechner zur Ermittlung des persönlichen Anspruchs.

www.bmas.de

Das Ministerium für Arbeit und Soziales bietet Informationen für alle, die staatliche Leistungen in Anspruch nehmen möchten.

www.arbeitslosen.info

Große Datenbank mit Urteilen, Entscheidungen und Formularen zum Download, dazu gibt es ein großes Forum.

www.arbeitslosenselbsthilfe.org

Direkte Hilfe und Tipps von anderen Arbeitslosen.

www.sozialhilfe24.de

Ein juristisches Fachportal zu allen sozialrechtlichen Themen.

Hilfe bei
drohender Wohnungslosigkeit
während der Corona-Pandemie

Ein Projekt von Studierenden der
Hochschule RheinMain

Wenn man kurz davor ist, die eigene Wohnung zu verlieren, sollte man zuerst ein ruhiges Gespräch mit dem/der Vermieter/in suchen. Leider kommt es nicht selten vor, dass das Verhältnis zum Vermieter angespannt ist und dieser einfach nicht mit sich reden lässt. Dann sollte man auf keinen Fall vergessen, Angehörige oder Freunde/innen um Rat zu fragen. Soziale Kontakte können einem in schweren Zeiten eine große, psychische Unterstützung bieten.

1. Kann mein/e Vermieter/in mir in der Corona-Pandemie kündigen, wenn ich meine Miete nicht pünktlich zahlen kann?



Falls Sie zurzeit in Kurzarbeit sind oder sonstige Verdienstbeschränkungen haben, informieren Sie Ihre/n Vermieter/in rechtzeitig. Bestenfalls mit einer entsprechenden Bescheinigung Ihres Arbeitgebers. Somit hat der/die Vermieter/in einen ersten Eindruck und weiß, dass nächste Schritte auf ihn zu kommen. Ihnen darf die Wohnung in dieser Zeit nicht gekündigt werden (Beschluss bis Ende Juni).

Dieser Gesetzesentwurf sieht vor, dass Mietern/innen, die aufgrund der Corona-Pandemie einen erheblichen Einkommensverlust haben und deswegen nicht die Mietkosten stemmen können, nicht gekündigt werden dürfen.

Gesetzliche Regelung bei Mietschulden (außerhalb von Corona)

Ihr/e Vermieter/in kann nur dann fristlos kündigen, wenn er/sie einen wichtigen Grund dazu hat, wie z.B.:

- Wenn Sie in zwei aufeinanderfolgenden Monaten überhaupt keine Miete bezahlt haben oder die Miete nur teilweise bezahlt haben.
- Wenn insgesamt ein Mietrückstand von zwei Monatsmieten entstanden ist.
- Bei anderen Gründen wie z.B. eine Missachtung der Hausordnung, Kündigung wegen Eigenbedarf oder Störung des Hausfriedens oder ähnliches kann es zu einer Kündigung kommen

ABER! Wenn Sie innerhalb der Frist Ihre Mietschulden begleichen, ist die Kündigung unwirksam. Kein/e Vermieter/in kann Sie auf die Straße setzen! Er muss dazu eine Räumungsklage einreichen!

2. Welche Sozialleistungen kann ich beantragen?



Sie können sich bei einer Entlassung Ihres Arbeitgebers oder bei **Kurzarbeit** beim Jobcenter oder bei der Agentur für Arbeit melden.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beträgt zunächst einmal einen Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt. Eine Erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432,00 Euro. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden (Wohngeld, Punkt 3).

2.1 Was ist Arbeitslosengeld I und II?

Sie haben einen Anspruch auf **ALG I**, wenn Sie innerhalb von zwei Jahren mindestens 12 Monate gearbeitet und in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Hierbei erhalten Sie 60 % ihres durchschnittlichen Einkommens. Wenn Sie verheiratet sind oder Kinder haben, sind es 67 %.

ALG II ist eine Leistung zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. Wer aber aufgrund einer Erkrankung nicht arbeiten kann, kann Sozialgeld erhalten.

Den Antrag auf ALG I können Sie bei der Agentur für Arbeit stellen. Bei ALG II wenden Sie sich an das Jobcenter.

2.2 Was ist aufstockendes Arbeitslosengeld II?

Wenn Sie trotz eines Einkommens Ihren Lebensunterhalt nicht zahlen können, können Sie aufstockendes Arbeitslosengeld II beantragen. Sie müssen dem Jobcenter die Höhe des Einkommens mitteilen. Dieses wird nach Abzug bestimmter Freibeträge mit dem Arbeitslosengeld II verrechnet.



Antrag auf Arbeitslosengeld online erstellen:

Anmelden unter: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>
Arbeitslosengeldanträge und Formulare zum Ausdrucken und Ausfüllen: <https://www.arbeitsagentur.de/download-center>

2.3 Was ist Kurzarbeit?

Wenn ein Betrieb Kündigungen vermeiden will, so kann der Betrieb Kurzarbeit einführen. Dabei arbeiten die Mitarbeiter/innen wenig oder fast gar nicht. Da der Betrieb seine Mitarbeiter/innen nicht mehr bezahlen kann, zahlt der Staat einen Anteil. Zuständig für das Geld ist die Bundesagentur für Arbeit. Vielleicht haben Sie dann zudem einen Anspruch auf aufstockendes ALG II (Punkt 2.2) oder Wohngeld (Punkt 3).

! HINWEIS: Wenn man seinen Job verliert, sollte man sich immer direkt arbeitslos melden, sonst drohen einem hohe Krankenkassenbeitragskosten.

Solange man arbeitslos gemeldet ist, ist man automatisch auch krankenversichert. Falls kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, muss man sich freiwillig versichern, d.h. man muss seine Beiträge selbst zahlen.

3. Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist eine finanzielle Unterstützung für Bürger/innen, die in einer Notsituation sind und nicht in der Lage sind ihre Miete und Nebenkosten selbstständig zu bezahlen.

3.1 Wer hat Anspruch auf Wohngeld?

- Man kann Wohngeld sowohl als Mieter/in, als auch als Eigentümer/in beanspruchen.
- Als Mieter/in erhält man einen Mietzuschuss.
- Als Eigentümer/in einer selbstgenutzten Immobilie wird ein Lastzuschuss gezahlt.

3.2 Wo kann man das Wohngeld beantragen?

Bei den Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. In Wiesbaden ist das das Amt für Soziale Arbeit, in Mainz das Amt für soziale Leistungen.



Wohngeldantrag online erstellen:

Unter www.wohngeld.org/antrag